

des Falles beziehungsweise der erhobenen Einwendungen belangreichen Materials, das nochmalige Gehör der Betheiligten und die Eröffnung der Entscheidung.

4) Die mündliche Verhandlung erfolgt in allen Fällen vor der Kreisregierung in öffentlicher Sitzung; die Tagesordnung ist durch Anschlag an dem Sitzungsgebäude bekannt zu machen.

Die Kreisregierung verhandelt und beschließt in Anwesenheit von drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden und geeigneten Falls unter Zuziehung der bei ihr angestellten technischen Referenten.

5) Der Unternehmer, sowie diejenigen, welche Einwendungen erhoben und diese in dem Vorverfahren nicht zurückgenommen haben, sind zur mündlichen Verhandlung vorzuladen. Die Ladung derselben erfolgt schriftlich gegen Behändigungsschein und mit der Verwarnung, daß im Falle des Ausbleibens dennoch in der Sache werde verfahren werden.

In der mündlichen Verhandlung können sie persönlich mit oder ohne Beistand erscheinen oder sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

Die Kreisregierung kann die persönliche Anwesenheit der Betheiligten bei der mündlichen Verhandlung anordnen.

6) Die Verhandlung ist mit einer Darstellung der Sache durch den Vorsitzenden oder nach seiner Anordnung durch ein anderes Mitglied des Collegiums zu eröffnen. Demnächst werden die Betheiligten zum Worte aufgerufen. Neue tatsächliche Ausführungen, welche in dem Vorverfahren nicht geltend gemacht worden sind, können bei der Entscheidung unberücksichtigt gelassen werden. Die Berufung auf neue Beweismittel ist zulässig.

Die Einreichung schriftlicher Ausführungen ist in der mündlichen Verhandlung nicht gestattet.

7) Das Collegium ist befugt, bevor es die Entscheidung fällt, die Aufnahme von Beweisen zu beschließen, insbesondere Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige unter Androhung von Ordnungsstrafen für den Fall des Ausbleibens vorzuladen und eidlich zu vernehmen, überhaupt